

## Main topic:

# Pauschalausgaben für Transport

IB.Service Czech Republic - Januar/Februar 2010



### Inhalt

PAUSCHAL AUSGABEN FÜR TRANSPORT	2
REISEKOSTENERSTATTUNGEN 2010	4
EINHEITLICHE WECHSELKURSE 2009	5
NEUE EU-KOORDINIERUNG IM SOZIALBEREICH	6
ANZAHLUNGEN: BERECHNUNG DER MEHRWERTSTEUER 2010	7
SOZIALVERSICHERUNGSPRÄMIEN: NEUREGELUNGEN	8
MWST.-GESETZ AB DEM 1.1.2010: MARKTÜBLICHER PREIS	9
GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM SOZIALBEREICH	10
TAX CALENDAR	12

# Pauschalausgaben für Transport

## Pauschalausgaben für Transport

In der zweiten Hälfte des Jahres 2009 wurde das Einkommensteuergesetz durch eine die Geltendmachung von Ausgaben zur Erlangung, Sicherstellung und Erhaltung der im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugnutzung bezogenen Einnahmen regelnde Bestimmung ergänzt. Es handelt sich um Pauschalausgaben für Transport, die unter Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen die ESt.-Zahler ausnutzen können. Diese Möglichkeit gilt sowohl für natürliche Personen mit Einnahmen aus Unternehmungstätigkeit und Vermietung (geregelt gemäß § 7 und § 9 des Einkommensteuergesetzes), als auch für juristische Personen.

Die pauschale Transport-Ausgabenregelung kann zum ersten Mal im Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden, der im Jahre 2009 begonnen hatte. Es handelt sich um einen fixen für Kraftstoffe und Parkgeld angefallenen Aufwand, unabhängig jedoch von den tatsächlich angefallenen Ausgaben. Bei einer anschließenden Kontrolle seitens des Finanzamtes zwecks Einkommensteuer hat der Steuerzahler lediglich die Erfüllung dieser für die Geltendmachung der Ausgabe erforderlichen Bedingungen nachzuweisen, nicht also die Ausgabenhöhe. Die Inanspruchnahme dieser Pauschalregelung ist nicht obligatorisch und hängt ausschließlich von der Entscheidung des Steuerzahlers ab.

## Bedingungen für die Geltendmachung der pauschalen Transportausgaben:

- Das Fahrzeug wurde im Kalendermonat zur Erlangung, Sicherstellung und Erhaltung der Einkommen genutzt.
- Das Fahrzeug wurde nicht an Dritte zur Verfügung gestellt (nicht einmal innerhalb eines Monatsteils), da die Pauschalregelung nicht bei den an Dritte (z.B. an Mitarbeiter weder für Dienst- als auch für Privatzwecke) überlassenen Fahrzeugen zulässig ist.
- Es handelt sich um einen eigenen oder einen Mietwagen. Die Pauschalregelung ist allerdings nicht in Anspruch zu nehmen, falls es sich um Fahrzeuge handelt, die auf Grund eines Mietvertrags genutzt werden.
- Es handelt sich um folgende Fahrzeugkategorien: L, M oder N (laut dem Gesetz Nr. 56/2001 Slg., über die Bedingungen des Straßenverkehrs (PKW, LKW, Motorrad)
- Anwendung – max. bei 3 Fahrzeugen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes

Es gelten zwei gesetzliche Pauschalen beim Transport:

- **Pauschale für Transport iHv CZK 5.000** für jeden Kalendermonat der Steuerperiode
- **Gekürzte Pauschalausgabe für Transport iHv CZK 4.000** für jeden Kalendermonat der Besteuerungsperiode, falls das Auto nur teilweise zur Erlangung, Sicherstellung und Erhaltung von Einkommen genutzt wird (z.B. wenn der Unternehmer das Fahrzeug zugleich für Privatreisen benutzt).



**DI Olga Krnáčová**  
IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E [o.krnacova@ib-gtpraha.cz](mailto:o.krnacova@ib-gtpraha.cz)

**Einbeziehung der einzelnen Kostenarten in die ESt.-Bemessungsgrundlage im Falle der Geltendmachung von pauschalen Transportausgaben**

	<b>Volle Pauschale</b>	<b>Gekürzte Pauschale</b>
Kraftstoff, Parkgebühren	5.000 CZK/Monat  Ist-Ausgaben = nicht steuerlicher Aufwand	4.000 CZK/Monat  Ist-Ausgaben = nicht steuerlicher Aufwand
Reparaturen, Wartung, Versicherungen, Miete etc.	Laut dem Ist-Stand	80 % von realen Aufwendungen = Steueraufwand  20 % von realen Aufwendungen = nicht steuerlicher Aufwand
Steuerab-schreibung	Steuer-aufwand in voller Höhe	80 % = Steueraufwand  20 % = nicht steuerlicher Aufwand

**Pauschale für Transport und Anspruch auf MwSt.-Abzug**

Es ist weiterhin notwendig, den Anspruch auf Abzug bei dem in Zusammenhang mit dem Fahrzeugbetrieb stehenden Leistungsempfang mit Steuerbelegen nachzuweisen (bei dem zwecks Einkommensteuer die pauschale Transportausgabe in Anspruch genommen wird). Zugleich ist auch weiterhin ein Nachweis erforderlich, aus dem ersichtlich wäre, dass die aus der Fahrzeugnutzung resultierenden

steuerbaren Leistungen für die Wirtschaftstätigkeit des Steuerzahlers erbracht wurden. Welche Beweismittel der Steuerzahler vorliegt, liegen ausschließlich in seiner Entscheidung. Da die Praxis zeigt, dass als Beweismittel das Fahrtenbuch betrachtet werden kann, empfehlen wir, dass der MwSt.-Zahler dessen Führung fortsetzt, auch wenn er zwecks Einkommensteuer die pauschale Transportausgabe in Anspruch nimmt.

# Reisekostenerstattungen 2010

## Reisekostenerstattungen – Sätze für das Jahr 2009

Das Arbeits- und Sozialministerium hat eine Verordnung veröffentlicht, wodurch zwecks Reisekostenerstattungen der Satz der Basiserstattung für die Nutzung von Kfz sowie für die Verpflegung neugeregelt und ein Kraftstoff-Durchschnittspreis festgelegt wird.

**Erstattung für 1 Liter-Kraftstoffverbrauch (wenn der tatsächliche Preis nicht anhand eines Kassensbons zu belegen ist) bei Nutzung eines privaten Fahrzeuges durch den Mitarbeiter:**

Kraftstoff	Oktanzahl	2010	2009
Benzin „Spezial“	BA - 91	CZK 28,50	CZK 26,30
Benzin „Natural“	BA - 95	CZK 28,70	CZK 26,80
Benzin „Super plus (Natural)“	BA - 98, 99 + 100	CZK 30,70	CZK 29,00
Dieselöl		CZK 27,20	CZK 28,50

Die Erstattung bei Benutzung eines Privat-Kfz. (Verschleiß) für Dienstreisen liegt auch weiterhin bei CZK 3,90/pro Kilometer.

## Verpflegungsgeld bei inländischen Dienstreisen:

Dienstreisedauer	2010	2009
von 5 bis 12 Stunden	von CZK 61 bis 73	von CZK 60 bis 72
von 12 bis 18 Stunden	von CZK 93 bis 112	von CZK 92 bis 110
über 18 Stunden	von CZK 146 bis 174	von CZK 144 bis 172



**DI Andrea Kotková**  
IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E ajechortova@ib-gtp Praha

## Verpflegungsgeld bei ausländischen Dienstreisen:

Es trat zugleich eine neue Verordnung Nr. 459/2009 Slg. des Finanzministeriums über die Festlegung des ausländischen Verpflegungsgeldes für das Jahr 2010 in Kraft.

Hier ein Auszug:

Land	Währung	Tagessatz
Deutschland	EUR	45,-
Österreich	EUR	45,-
Slowakei	EUR	30,-
Schweiz	CHF	75,-
USA	USD	50,-
Großbritannien	GBP	40,-

# Einheitliche Wechselkurse 2009

## Festlegung der einheitlichen Wechselkurse für die Besteuerungsperiode 2009

Das Finanzministerium hat durch ihre Richtlinie D-337 einheitliche Wechselkurse für den Besteuerungszeitraum 2009 festgelegt.

Die einheitlichen Wechselkurse sind gemäß § 38, Abs. 1 des Einkommen-steuergesetzes durch Steuerpflichtige anzuwenden, die keine Buchhaltung führen.



**DI Monika Chvalová**

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E [m.chvalova@ib-gtpraha.cz](mailto:m.chvalova@ib-gtpraha.cz)

Hier ein Auszug:

Land	Menge	Währung	Einheitskurs
Australien	1	AUD	15,06
EMU	1	EUR	26,50
Schweiz	1	CHF	17,58
USA	1	USD	19,06
Groß- britannien	1	GBP	29,78

# Neue EU-Koordinierung: Sozialversicherung

## Regeln für die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit

Am 01.05.2010 werden neue EU-Regeln bezüglich der Sozial- und Krankenversicherung wirksam (Verordnung 883/2004 und Durchführungsordnung 987/2009), durch welche die bisher gültigen Vorschriften (Verordnung 1408/71) ersetzt werden. Das Ziel der neuen Regelung liegt insbesondere in der Vereinfachung und Transparenz der bestehenden Bestimmungen.

### Wesentlichste Änderungen:

- **Stärkung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften** eines Mitgliedstaates: Personen, die auf dem Gebiet mehrerer Mitgliedsstaaten tätig sind, werden zukünftig nur noch den Sozialversicherung-Vorschriften eines Mitgliedsstaates unterliegen. Dadurch wird vermieden, dass eine unternehmungstätige Person in mehreren EU-Ländern versichert ist (wie es bisher z.B. in der CR bei den Selbständigen der Fall ist).
- Die durch den Arbeitgeber in ein anderes Mitgliedsstaat entsandten Arbeitnehmer, deren Arbeitstätigkeit 24 Monate nicht überschreitet (unter Erfüllung von bestimmten Bedingungen) obliegen auch weiterhin den Rechtsvorschriften des jeweiligen Heimatstaates. Derzeit gilt, dass die Entsendungsdauer 12 Monate nicht überschreitet.
- Bei in mehreren EU-Ländern beschäftigten Personen richtet sich ihre rechtliche Zugehörigkeit gemäß dem Wohnort, falls diese im Heimatstaat mindestens 25 % Tätigkeit ausüben (aus dem Gesichtspunkt des Arbeitsumfangs, der Arbeitszeit und/oder des Lohnes). Für die Selbständigen gelten analoge Regeln.
- Falls die Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften gemäß der bestehenden Bestimmung Nr. 1408/71 bestimmt wurde, gilt sie bis zur Änderung der Situation bzw. bis zu einer neuen Beurteilung laut der Neuregelung, dies jedoch maximal 10 Jahre lang. Derzeit wird diskutiert, was unter der „Änderung der Situation“ zu verstehen ist und es soll diesbezüglich ein Beschluss getroffen werden.
- **Einführung von neuen Dokumenten:** Strukturierte elektronische Dokumente für die Kommunikation zwischen Behörden und übertragbare Dokumente, die an Versicherungsnehmer herausgegeben werden. Die bestehenden Formulare werden durch neue ersetzt (z.B. zwecks Bestätigung der anwendbaren Gesetzgebung wird statt des Formulars 101 das Formular A1 verwendet).
- Die Änderungen beziehen sich auch auf die zwischenstaatliche Abwicklung der Weiterverrechnung, Zusammenarbeit zwischen den Institutionen (flexiblere Kommunikationsregelung, Zustellung, internationale Forderungsbetreibung etc.).



**DI Monika Chvalová**

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E [m.chvalova@ib-gtpraha.cz](mailto:m.chvalova@ib-gtpraha.cz)

# Anzahlungen: Berechnung der Mehrwertsteuer 2010

## Abrechnung (2010) der im Jahre 2009 gewährten Anzahlung aus dem MwSt.-Gesichtspunkt

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der MwSt.-Sätze im Jahre 2010 auf 10/20% stellt sich die Frage, wie die Abrechnung der im Jahre 2009 gewährten Vorauszahlungen abzuwickeln ist, bei denen der Steuersatz in Höhe von 9/19% geltend gemacht wurde.

Das Finanzministerium hat bezüglich der MwSt.-Gesetzesnovelle (Akt. Nr. 18/18/99264/2009) Folgendes mitgeteilt: Die bis 31.12.2009 empfangenen Anzahlungen werden im Jahre 2010 mit dem Steuersatz iHv 9/19% abgerechnet (Zahlungsempfang im Jahre 2010 jedoch iHv 10/20%).

Falls der Betrag der steuerbaren Leistung den Betrag des Zahlungsempfangs übersteigt, von dem die Steuer vor dem Stichtag der steuerbaren Leistung erklärt wurde, unterliegt die daraus resultierende Differenz dem nach dem 01.01.2010 gültigen Steuersatz (10% oder 20%).

Nähere Beispiele bezüglich der Abrechnung von Anzahlungen (insbesondere bei Baufirmen) sind auf der Homepage des Finanzministeriums unter folgendem Link zu finden:  
[http://cfs.mfcr.cz/cps/rde/xchg/SID-D77B2702-A8A2E1D4/cds/xsl/legislativa\\_metodika\\_10152.html?year=0](http://cfs.mfcr.cz/cps/rde/xchg/SID-D77B2702-A8A2E1D4/cds/xsl/legislativa_metodika_10152.html?year=0)



**Ondřej Štedrý**

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E [o.stedry@ib-gtpraha.cz](mailto:o.stedry@ib-gtpraha.cz)

# Sozialversicherungsprämien: Neuregelungen

## Mitteilung des Finanzministeriums der ČR zu Sozialversicherungsprämien

Das Finanzministerium hat eine Mitteilung (AZ 051/11681/2010) bezüglich der Pflicht zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung – aus dem Titel der Einreichung eines Antrags auf Rückerstattung der bezahlten Sozialversicherungsprämien für den Zeitraum 01-06/2007 – erlassen.

Das Finanzministerium ist der folgenden Meinung: Bis zum Zeitpunkt - zu dem in dieser Angelegenheit ein definitiver gerichtlicher Bescheid bekannt sein wird – ist es nicht notwendig, dass die um eine Rückerstattung der bezahlten Sozialversicherung ersuchenden Subjekte eine nachträgliche Körperschaftsteuererklärung für den, vom Antrag betroffenen Zeitraum einreichen müssten (bis zum Ende des der Einreichung des Antrags folgenden Monats). Seitens der Finanzbehörden wird – auch in Hinblick auf den außerordentlichen Charakter der ganzen Angelegenheit – keine Sanktion für eine verspätete Einreichung der zusätzlichen Steuererklärung verhängt.

Über die evtl. Pflicht bezüglich der Einreichung der nachträglichen Steuererklärung werden die einzelnen Steuersubjekte (im Bedarfsfall) durch Finanzbehörden in Form einer Aufforderung benachrichtigt.



**DI Monika Chvalová**

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E [m.chvalova@ib-gtpraha.cz](mailto:m.chvalova@ib-gtpraha.cz)

# MwSt.-Gesetz ab dem 1.1.2010: Marktüblicher Preis

## Marktüblicher Preis - Mitarbeiterbezug:

Wir möchten Sie auf eine neue Bestimmung (§ 36a) hinweisen, welche die ab dem 01.01.2010 gültige MwSt.-Novelle umfasst. Wie dieser Bestimmung zu entnehmen ist, stellt die Steuerbemessungsgrundlage nicht die Zahlung, sondern der marktübliche Preis dar. Der Steuerzahler hat den marktüblichen Preis unter anderem in dem Fall anzuwenden, wenn die steuerbare Leistung zu Gunsten einer sich im arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Steuerzahler befindlichen Person gemäß dem AGB oder in einem analogen Verhältnis („Arbeitnehmer“) erbracht wurde und die daraus resultierende Zahlung für diese Leistung unter dem durch § 2 des Bewertungsgesetzes festgelegten marktüblichen Preis liegt. Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf den Arbeitgeber (im Unterschied mit der EU-Richtlinie, durch welche der marktübliche Preis auch bei den Familienmitgliedern oder eng verbundenen Personen des Mitarbeiters geltend zu machen ist).

Durch die Bestimmung kommen insbesondere Waren und Leistungen in Frage, die der Arbeitgeber selber produziert oder an seine Mitarbeiter zu einem ermäßigten Preis veräußert.

Eine weitere Möglichkeit stellt Vermögensverkauf durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmer (z.B. gebrauchte Notebooks) oder Leistungserbringung zu niedrigeren Preisen, als dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden (z.B. Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs im operativen Leasing).

Diese Kategorie umfasst auch preisermäßigte Mitarbeiterverpflegung (Restaurant, Kantine etc. durch den Arbeitgeber). Die Meinungen bezüglich der Festlegung des marktüblichen Preises sind jedoch unterschiedlich. Die häufigste Meinung ist, dass der Preis in Höhe der angefallenen Kosten festzulegen ist. Das Finanzministerium bisher keine Auslegung vorgelegt. Die Festlegung des marktüblichen Preises bezieht sich allerdings nicht auf Essenkarten, die als finanzielle Alternative (Lohnerhöhung) betrachtet werden.



**DI Ondřej Šteďrý**

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483  
E [o.stedry@ib-gtpraha.cz](mailto:o.stedry@ib-gtpraha.cz)

# Gesetzliche Änderungen im Sozialbereich

## Gesetzliche Änderungen im Sozialbereich:

### Sozialversicherungsbeiträge

Im Gesetz Nr. 362/2009 Slg. wurden die, mit dem Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushalt der ČR für das Jahr 2010 zusammenhängenden Sparmaßnahmen publiziert. Die Maßnahmen werden im Zeitraum von 01.01. 2010 bis 31.12.2010 gültig sein. Die legislativen Änderungen betreffen folgende 4 Bereiche:

- Sozialversicherungsbeiträge
- staatliche Sozialbeihilfe
- Beschäftigung
- Krankenversicherung

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2010 wird die Gewährung von Nachlässen bei Arbeitgeberbeiträgen aufgehoben. Dieser durch das Gesetz Nr. 221/2009 als eine der Antikrise- Maßnahmen eingeführte Nachlass sollte ursprünglich bis Ende des Jahres 2010 gelten. Die Übersicht der Versicherungsprämien ist ab Jänner auf neuen Formularen vorzulegen, die keine Angaben über die Nachlässe bzw. über die ausgezahlten Leistungen enthalten werden.

Die Sätze für die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge bleiben auch weiterhin in Höhe von 25% der Bemessungsgrundlage für die Abfuhr der Kranken- und Sozialversicherung, wobei auch die Arbeitgeber weiterhin von der abzuführenden Versicherungssumme eine Hälfte des, an alle Arbeitnehmer für die ersten 14 Kalendertage der Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ausgezahlten Lohnersatzes abziehen können. Ab 01.01.2010 sollte eine Änderung in Kraft treten, die jedoch **um ein Jahr verschoben wurde**: Es wurde ein Satz für die Abfuhr des Arbeitgebers in Höhe von 24,1% verabschiedet, wobei die Arbeitgeber die Hälfte des Lohnersatzes von der abzuführenden Versicherungssumme nicht mehr abziehen sollten; sie sollten eine Hälfte des Lohnersatzes nur bei den Personen mit einer Krankenversicherung abziehen.

Die maximale Bemessungsgrundlage für die Abfuhr der Sozial- und Krankenversicherung für das Jahr 2010 beträgt das 72-Fache des Durchschnittslohns, d.h.: **1 707 048,- CZK.**

### Krankenversicherung

Bei der Berechnung der Krankenversicherungsleistungen ist von der Tages- Bemessungsgrundlage auszugehen, die jedoch in 3 Reduktionsgrenzen reduziert wird.

Ab 1.Jänner 2010 werden die Reduktionsgrenzen wie folgt (gering) erhöht:

1. Reduktionsgrenze von 786,- auf 791,-
2. Reduktionsgrenze von 1.178,- auf 1.186,-
3. Reduktionsgrenze von 2.356,- auf 2.371,-

Bei **allen Leistungen** (einschließlich der Mutterschaftsbeihilfe und des Ausgleichsbeitrages für werdende Mütter) werden nur 90% der Tagesberechnungsgrundlage eingerechnet.

Für die Berechnung von Krankengeld-, Pflege- sowie Mutterschaftsbeihilfe- Leistungen gilt **ein einheitlicher Satz in Höhe von 60 %.**

**Das Pflegegeld gebührt nicht für die ersten drei Kalendertage** der Dauer der notwendigen Pflege; wie beim Krankengeld.

**Alle Maßnahmen, die zwecks Herabsetzung der ausgezahlten Höhe der Krankenversicherungsleistungen mit Wirksamkeit ab 01.01.1010 getroffen worden, wurden nur für das Jahr 2010 verabschiedet.**



**Ing. Ivana Hamplová**

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18  
CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111  
F +420 296 181 483

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2010 wurde eine Änderung verabschiedet, die zur Vereinigung der Zahlungstermine/Fälligkeit der Versicherung führt. Der Arbeitgeberbeitrag für die einzelnen Kalendermonate ist jeweils von 1. bis 20. Tag des folgenden Kalendermonats zu zahlen.

Der Arbeitgeber hat die Übersichten über die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge (Krankenversicherung) spätestens am Tag der für die Versicherung festgelegten Fälligkeit zu übergeben.

### **Beschäftigung von Behinderten (Pflicht der Arbeitgeber)**

Bisher galten als Behinderte, denen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ein erhöhter Schutz gewährt wird, folgende Personen:

- Personen mit voller Invalidität
- Personen mit teilweiser Invalidität
- gesundheitlich gehandicapte Personen

Ab 1.Jänner 2010 werden als Behinderte folgende

Personen anerkannt:

- Personen mit Invalidität 3. Stufe
- Personen mit Invalidität 1. oder 2. Stufe
- gesundheitlich gehandicapte Personen

Die Summe des Durchschnittslohns in der Volkswirtschaft beträgt 22.896,- CZK. Von dieser Summe wird die Höhe der Abgabe abgeleitet, die bei Nichterfüllung des verbindlichen (Beschäftigungs-) Anteils bei Behinderten /von der Gesamtanzahl der Beschäftigten/ in den Staatshaushalt abzuführen ist.

Der für die Nichterfüllung des verbindlichen (Beschäftigungs-) Anteils von Behinderten sich ergebende Betrag für das Jahr 2009 ist bis zum 15. 02. 2010 abzuführen.

### **Jährliche Steuerabrechnung für das Jahr 2009**

Die Regeln für den Ausgleich der Vorauszahlungen der Angestellten für das Jahr 2009 bleiben (gegenüber dem Jahr 2008) unverändert.

# Tax Calendar

## Januar

**11.01.2010 – Montag**

### **Verbrauchssteuer**

Fälligkeit der Steuer für November 2009  
(außer der Verbrauchssteuer aus Spiritus)

**20.01.2010 – Mittwoch**

### **Einkommensteuer**

Monatsabfuhr der Summe der  
abgezogenen Lohnsteuervorauszahlungen  
aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen

**25.01.2010 – Montag**

### **Verbrauchssteuer**

Fälligkeit der Steuer für November 2009  
(nur Verbrauchssteuer aus Spiritus)

Steuererklärung für Dezember 2009

Steuererklärung zur Geltendmachung  
des Anspruchs auf Erstattung der  
Verbrauchssteuer aus Heizöl, Bioerdöl  
und anderen (technischen) Benzin  
für Dezember 2009 (falls der Anspruch  
entstanden ist).

### **Mehrwertsteuer**

Steuererklärung und Steuer  
für das 4. Quartal und Dezember 2009

Sammelmeldung für das 4. Quartal 2009

### **Energetische Steuern**

Steuererklärung und Fälligkeit der Steuer  
aus Gas, Festbrennstoffen und Strom  
für Dezember 2009

## Februar

**01.02.2010 - Montag**

### **Einkommensteuer**

Abfuhr der lt. Sondersatz für Dezember 2009  
abgezogenen Quellensteuer

### **Immobiliensteuer**

Komplette oder teilweise Steuererklärung  
für das Jahr 2010

### **Straßensteuer**

Steuererklärung und Steuer  
für das Jahr 2009

### **Bio-Kraftstoffe**

Meldung lt. §3a Abs. 6 des Gesetzes  
Nr. 86/2002 Slg.

**09.02.2010 - Dienstag**

### **Verbrauchssteuer**

Fälligkeit der Steuer für Dezember 2009  
(außer der Verbrauchssteuer aus Spiritus)

**15.02.2010 – Montag**

### **Einkommensteuer**

Unterzeichnung der Erklärung des  
Steuerpflichtigen bzgl. der Lohnsteuer  
(Est. natürlicher Personen aus abhängiger  
Tätigkeit und Funktions-Bezügen) für den  
Besteuerungszeitraum 2010 und Unterschrift  
zwecks Durchführung der Jahresabrechnung  
von Steuervorschüssen und Steuerbegünstigung  
für die Besteuerungsperiode 2009.

Antrag auf Durchführung der Jahres-  
Abrechnung durch den Steuerverwalter

## 22.02.2010 – Montag

### **Einkommensteuer**

Monatsabfuhr der Summe der abgezogenen Lohnsteuervorauszahlungen (ESt. natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen)

Einreichung der Einkommensteuerabrechnung der natürlichen Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen für den Besteuerungszeitraum 2009

## 24.02.2010 – Mittwoch

### **Verbrauchssteuer**

Fälligkeit der Steuer für Dezember 2009 (nur Verbrauchssteuer aus Spiritus)

## 25.02.2010 - Donnerstag

### **Verbrauchssteuer**

Steuererklärung für Jänner 2010.

Steuererklärung zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der Verbrauchssteuer aus Heizöl, Bioerdöl und anderen (technischen) Benzin für Jänner 2010 (falls der Anspruch entstanden ist).

### **Mehrwertsteuer**

Steuererklärung und Steuer für Jänner 2010 – Sammelmeldung für Januar 2010

### **Energetische Steuern**

Steuererklärung und Fälligkeit der Steuer aus Gas, Festbrennstoffen und Strom für Jänner 2010

# IB. Group offices



## AUSTRIA (Vienna)

Wilfried Serles, T +43 1 505 43 13-0  
Fritz Himmer, T +43 1 505 43 13-0

IB Interbilanz  
Schönbrunner Straße 222-228  
Stiege 1/7. Stock  
A-1120 Wien  
T +43 1 505 43 13-0, F +43 1 505 43 13-2013  
E [office@ib-gtwien.at](mailto:office@ib-gtwien.at)

MMag. Roland Teufel, T +43 1 505 43 13-0  
Mag. Andreas Röthlin, T +43 1 505 43 13-0

IB Interbilanz Hübner  
Schönbrunner Straße 222-228  
Stiege 1/7. Stock  
A-1120 Wien  
T +43 1 505 43 13-0, F +43 1 505 43 13-2013  
E [office@ib-gtwien.at](mailto:office@ib-gtwien.at)



## CROATIA (Zagreb)

Renata Benović, T +385 1 272 06-59  
Marco Egger, T +43 1 505 43 13-18

IB Grant Thornton  
Ulica grada Vukovara 284, HR-10 000 Zagreb  
T +385 1 272 06-40, F +385 1 272 06-60  
E [office@ib-gtzagreb.hr](mailto:office@ib-gtzagreb.hr)



## CZECH REPUBLIC (Prague/Brno)

Helmut Hettinger, T +420 296 152 111  
Fritz Himmer, T +420 296 152 111  
Michal Kováč, T +420 296 152 252  
Olga Krnáčová, T +420 296 152 246

IB Grant Thornton  
Na Bojišti 18, CZ-120 00 Praha 2  
T +420 296 152 111, F +420 296 181 483  
E [office@ib-gtpraha.cz](mailto:office@ib-gtpraha.cz)

IB Grant Thornton  
Pekařská 7, CZ-602 00 Brno  
T +420 543 425 711, F +420 543 425 777  
E [office@ib-gtbrno.cz](mailto:office@ib-gtbrno.cz)



## HUNGARY (Budapest/Győr)

Waltraud Körbler, T +36 1 455 2000

IB Grant Thornton  
Vámház krt. 13., H-1093 Budapest  
T +36 1 455 2000, F +36 1 455 2040  
E [office@ib-gtbudapest.co.hu](mailto:office@ib-gtbudapest.co.hu)

IB Grant Thornton  
Fehérvári út 75, H-9028 Győr  
T +36 96 510 120, F +36 96 510 139  
E [office@ib-gtgyor.co.hu](mailto:office@ib-gtgyor.co.hu)



## SERBIA (Belgrade)

Marco Egger, T 381 11 262 11 43

IB Interbilanz  
Marsala Birjuzova 51a, RS-11 000 Beograd  
T +381 11 262 11 43, F +381 11 262 58 58  
E [office@ib-gtbeograd.co.rs](mailto:office@ib-gtbeograd.co.rs)



## SLOVAKIA (Bratislava)

Viera Masaryková, T +421 2 593 004-14  
Wilfried Serles, T +421 2 593 004-00

IB Grant Thornton  
Panská 14, SK-811 01 Bratislava  
T +421 2 593 004-00, F +421 2 593 004-10  
E [office@ib-gtbratislava.sk](mailto:office@ib-gtbratislava.sk)



## SLOVENIA (Ljubljana)

Marco Egger, T +386 1 43 41 800  
Katja Pogac, T + 386 51 33 59 45  
Sanja Relić, T +386 41 28 68 70  
Klara Vovk-Zavec, T +386 1 43 41 800

IB Grant Thornton  
Linhartova 11a, SI-1000 Ljubljana  
T +386 1 43 41 800, F +386 1 43 41 810  
E [office@ib-gtljubljana.si](mailto:office@ib-gtljubljana.si)



## UKRAINE (Kyiv)

Wolfgang Schmid, T +43 1 811 75-20

IB Interbilanz Consulting TOV  
IB Interbilanz Audit TOV  
Yaroslavskaya Str. 6, UA-04071 Kyiv  
T +380 44 586 42 95, F +380 44 586 42 99  
E [office@ib-gtkyiv.co.ua](mailto:office@ib-gtkyiv.co.ua)